

BGer 5A_637/2024 vom 1. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_637_2024

FR: TF 5A_637/2024 du 1 octobre 2024

IT: TF 5A_637/2024 del 1 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein kantonales letztinstanzliches Entscheid über die aufschiebende Wirkung (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3).

Gleichzeitig ist der Entscheid über die aufschiebende Wirkung eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen vgl. namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 II 369 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde erschöpft sich weitgehend in Polemik und im Übrigen in der Behauptung, dass der Sohn misshandelt und als Sklave behandelt, dass er durch körperliche und psychische Gewalt abgewertet und gedemütigt werde und dass er inzwischen ganz ausge mergelt sei. Weder erfolgt eine Darlegung der Anfechtungsvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG noch sind Verfassungsrügen auszumachen, wobei die Ausführungen selbst in ihrer appellatorischen Form keinen Bezug auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides nehmen und am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbeigehen.

E. 3

Weil es um eine vorsorgliche Massnahme geht, kommt der Fristenstillstand von Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG nicht zur Anwendung. Die 30-tägige Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG wurde durch die Zustellung am 2. August 2024 ausgelöst, d.h. sie begann am 3. August 2024 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am 1. September 2024. Weil dies ein Sonntag war, verlängerte sich die Frist auf Montag, 2. September 2024 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die erst am 19. September 2024 der Post übergebene Beschwerde ist deshalb auch verspätet.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und zudem auch als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.